

eignet, ohne daß sie einen Fachschulabschluß besitzen. Diese Werktätigen haben die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Ablegung der Prüfung für Externe an einer Fachschule nachzuweisen, um einen entsprechenden Abschluß zu erlangen.

Hierzu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Ablegung der Prüfung für Externe

Die Ablegung der Prüfung für Externe erfolgt an der für die gewünschte Fachrichtung örtlich und fachlich zuständigen Fachschule auf der Grundlage der betätigten Studienpläne.

Voraussetzungen zur Ablegung der Prüfung

§ 2

Die Zulassung zur Prüfung für Externe setzt voraus:

- a) eine gute gesellschaftliche Entwicklung und nachweisbare Mitarbeit bei dem Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik;
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiterprüfung) oder entsprechende Qualifikation auf dem jeweiligen Fachgebiet;
 - r) eine in der Regel 10jährige Berufspraxis in einem technischen, ökonomischen, landwirtschaftlichen oder kulturellen Arbeitsgebiet entsprechend der gewählten Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt werden soll;
- 0 eine ausführliche begründete Befürwortung durch die Betriebsleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes, in dem der Bewerber tätig ist.

§ 3

(1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Ablegung der Prüfung als Externer an die zuständige Fachschule über den Betrieb, in dem der Bewerber tätig ist. Im Antrag ist die Fachrichtung anzugeben, in der die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, den Antrag des Bewerbers an die zuständige Fachschule weiterzuleiten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber ausgefüllter Personalbogen;
- b) ein ausführlicher Lebenslauf über die fachliche und gesellschaftliche Entwicklung, aus dem die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen hervorgeht;
- c) beglaubigte Abschriften vorhandener Zeugnisse und Bescheinigungen über den Besuch von Schulen und Lehrgängen, auch dann, wenn das Studium unterbrochen oder die Prüfung nicht bestanden wurde, sowie Stellungnahmen gesellschaftlicher Organisationen oder Fachgremien wie Kammer der Technik u. ä.

§ 4

(1) Die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, der Fachschule eine Stellungnahme zum Antrag des Bewerbers zu übergeben. Verweigert der Betrieb in der Stellungnahme die Befürwortung des Antrages, so hat er ausführlich die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Bei Bewerbern aus sozialistischen Betrieben (VEB, VEG, LPG, PGM u. ä.), staatlichen Organen und Einrichtungen sowie aus Betrieben mit staatlicher Be-

teiligung erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungen der Betriebe und Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit der BGL und den Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs.

(3) Bei Bewerbern aus der privaten Wirtschaft erfolgt die Stellungnahme durch die zuständige Gewerkschaftsleitung (Betriebsgewerkschaftsleitung, Ortsgewerkschaftsleitung bzw. Gebietsgewerkschaftsleitung) und durch die zuständige Kreisgewerkschaftsstelle der Industrie- und Handelskammer.

(4) Bewerbungen aus dem Handwerk werden von den Kreis- und Geschäftsstellen der Handwerkskammer mit der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung an die betreffende Fachschule geleitet.

§ 5

Prüfungsanforderungen und Zulassung zur Prüfung

(1) Von den Bewerbern werden Kenntnisse gefordert, die den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Bewerber und Betriebe bzw. gesellschaftliche Organisationen können bei der jeweiligen Fachschule die Studienpläne einsehen und sich über die Prüfungsanforderungen informieren.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung für Externe entscheidet der Direktor der jeweiligen Fachschule

- a) nach Prüfung des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen und Kenntnisse,
- b) nach Anhören des jeweiligen Fachrichtungsleiters und
- c) auf Grund persönlicher Rücksprache, mit dem Bewerber.

(3) über die erfolgte Zulassung zur Prüfung, die Festlegung des Zeitpunktes und die Bedingungen bei der Durchführung der Prüfung sind die Bewerber schriftlich zu benachrichtigen.

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

§ 6

(1) Die Durchführung der Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Fachschulen.

(2) Der Direktor der Fachschule oder ein von diesem benannter Vertreter legt in Zusammenarbeit mit dem Fachrichtungsleiter die Prüfungsfächer fest und berät den Bewerber bei der Aufstellung eines Planes zur Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Die Dozenten der Fachschule unterstützen die zugelassenen Bewerber während der Prüfungsvorbereitungen durch Konsultationen. Die Bewerber können als Gasthörer am Unterricht teilnehmen.

(4) Den Betrieben wird empfohlen, die Bewerber bei den Prüfungsvorbereitungen zu unterstützen (z. B. durch Patenschaften, Lehrgänge u. ä.).

§ 7

(1) Die schriftliche Prüfung darf 10 Fächer, bei Meisterprüfungen 6 Fächer nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungen sind in jedem Falle in Marxismus-Leninismus sowie in Betriebsökonomik durchzuführen. Eine Prüfung in Betriebsökonomik erfolgt nicht an künstlerischen Fachschulen und an Fachschulen für Bibliothekare, an denen dieses Fach nicht gelehrt wird.

(2) Das Thema der Hausarbeit für Techniker- und Ingenieurprüfungen bzw. für entsprechende Prüfungen an den ökonomischen, landwirtschaftlichen oder kulturellen Fachrichtungen ist aus dem Tätigkeitsbereich des Prüflings zu entnehmen. Bei Meisterprü-